

Abb. links: Mobilisierungsflugblatt vor dem Polizeifest am 10.7.2004 in Lich.

Abb. rechts: Titel und Auszug aus der Einladung der Polizei.
Darunter: Auszug aus der Gießener Allgemeinen zum Fake im Vorfeld des Polizeifestes.

Polizeigewalt gegen Polizeikritiker: Rechtsweg ist ausgeschlossen

Auf in die autoritäre Republik?

Deutschland war nie ein Land, in dem die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Menschen gefördert wurde, Berufsverbote, Diskriminierung nach Geschlecht, Hautfarbe, Alter oder Bildungsstand, Abspaltung und Illegalisierung, Knast, Polizeigewalt und mehr dominieren seit immer den Alltag aller, die nicht der vorgegebenen Normalität entsprechen. Seit einigen Jahren hat die ständige Zuspitzung von Polizeistaatslogiken an Tempo gewonnen.

§§ Gefahrenabwehrverordnungen §§
§§ Die "Otto Kataloge" der Bundesregierung §§
§§ Ständige Novellierung des HsOG (Hessisches Polizeigesetz) §§
§§ Immer mehr Polizeidienste, Kameras, Überwachung und Kontrolle. §§

Die Politik des sozialen Kaltschlags geht einher mit immer mehr Sicherheitswahn, denn Ruhe und Ordnung sind wichtig für den Standort, d.h. für Herrschafts- und Profitinteressen.

Es wird Zeit für Widerstand gegen die herrschende Politik - jederzeit, überall!

10. Juli 2004 in Lich

Der Polizeistaat feiert sich ab: Vereidigung und Gottesdienst für die Polizei, PR für die Regierung, Brot und Spiele fürs zu verdummende Volk. Schützenhilfe kommt von den Kumpanen der Macht: Kirche, HR und mehr werden Polizei und Regierung segnen, bejubeln usw.

Die Schau vermiesen. Eigene Ideen kreativ Protestes entwickeln, Polizeigewalt, Sozialabbau und Standortlogik bringen kein besseres Leben. Sie dienen den Herrschenden, ihrer Machticherung und ihrem Profil!



11 Uhr Gottesdienst für Polizeiknüppel
ansch. Vereidigung der PolizeianwärterInnen
und Rede des Ministerpräsidenten Roland Koch

13.30 - 18 Uhr Volksfest auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei Lich (Garbenteicher Straße am Ortsrand), u.a. zum 10jährigen Jubiläum der BereitschaftsprügerInnen

Infos: www.abwehr.der.ordnung.de.vu
Aktionsideen: www.direct.action.de.vu

Infofonetelefon und Koordination bis zum 10.7.: Projektwerkstatt, Tel. 06401/903283

Fußnoten

0 Vor dem offiziellen Fest wohnten die in Hessen für eine Verschärfung der inneren Sicherheit eintretenden Politiker Roland Koch (CDU-Ministerpräsident) und Volker Bouffier (Innenminister) einem Gelöbnis von Nachwuchs-PolizistInnen bei.

1 Siehe Kapitel 7 und www.fuckthe-police-forever.de.vu.

2 engl.: Fälschung. Bei politischen Aktionen als Begriff für nachgemachte Behördenschreiben u.ä. verwendet.

3 Bl. 12 der Akte - Broers sollte sich mit dieser Einschätzung irren. Wo ein Wille ist, ist auch ein juristischer Trick ...

4 Belegt auch im Vermerk des Polizeibeamten Peter Bott (Gerichtsakte zu 10 E 361/04, Bl. 6).

Ich bin's wieder, die Kamera. Den Juli 2004 bewegte ich mich im Polizeipräsidium in der Ferniestraße und betrachtete zusammen mit den OrdnungshüterInnen ein Flugblatt, mit dem KritikerInnen autoritärer Politik zu Protesten gegen eine PR-Show von Innenministerium und Bereitschaftspolizei am 10. Juli 2004 in Lich (südöstlich Gießen) einluden. Während des Spektakels sollten PolizeianwärterInnen vereidigt werden, die Kirche gab der Inszenierung von Machtanspruch per Gottesdienst den höheren Segen. Rundherum präsentierte sich die Polizei als unterhaltsame Show - Brot und Spiele fürs zu verdummende 'Volk'. Medien, insbesondere der staatliche Rundfunk (HR) traten nicht in kritischer Distanz, sondern als Partner bei der Organisation auf. Für Kritik an Polizei blieb da nur eine Außenseiterrolle übrig.

Der Tag

Die Sonne schien und ich wurde eingepackt, um der Überwachung zu dienen. Vormittags nahmen, bei noch geschlossenen Toren, die

Uniformierten auf ihrem Kasernengelände die göttlichen und die ministeriellen⁰ Huldigungen entgegen, verkündeten ihren Gehorsam in beide Richtungen und konnten so von den klerikalen und weltlichen Führungsebenen als geeignet zum Dienst für Interessen der Obrigkeit (oft auch als „Allgemeinheit“ bezeichnet) eingestuft werden. Mittags öffnete die II. Bereitschaftspolizeieinheit (BPE) an der Garbenteicher Straße der Bierstadt Lich ihre Pforten und ich bezog mit meinem Bediener in Uniform Posten neben dem Tor. Die Stelle kannte ich schon - von hier hatte ich fast ein Jahr zuvor die Kreidemalerin digitalisiert, die dann verurteilt wurde.¹ Diesmal sah ich keine Demonstration, sondern filmte beeindruckende Massen von Menschen, die auf das Gelände strömten, um neue „Mehrzweckknüppel“ (Originalton der Polizeiwerbung für den Tag), Kampfsportdarstellungen und schweres Einsatzgerät zu bestaunen, deren Zweck immer gleich war: Kontrolle und Unterwerfung von Menschen. Ich filmte BesucherInnen, die jegliche ideologiekritische Brille durch das rosarote Modell getauscht hatten und sichtbar erfreut waren, der Machtdemonstration des Staates so hautnah beiwohnen zu können.



Praktische Events
14.30 - 15.00 Uhr Fahrzeugkontrolle
15.30 - 16.00 Uhr MES-Vorführung (Mehrzweck-Einsatzstock)
16.30 - 17.00 Uhr Personenkontrolle

Der Innenminister und die Grußworte

Nicht nur Rundfunk und Tageszeitungen berichteten vor zwei Wochen vorab und im Nachgang über den »Tag der offenen Tür« bei der Bereitschaftspolizei in Lich. Auch ein Flugblatt, das vom hessischen Innenminister Volker Bouffier unterzeichnet war, warb im Vorfeld für die Veranstaltung. Echt nett, dass sich der Minister so engagiert für »seine« Polizei einsetzt.

Allerdings: Wer sich die Postille näher anschaute, hatte schnell Zweifel an der Urheberschaft. Zwar war das Flugblatt mit »Ihr Volker Bouffier« unterzeichnet. Aber würde der Innenminister für das Kinderprogramm mit dem schmissigen Slogan »Knüppel frei - und Spaß dabei« werben? Und würde er die Aktivistinnen der Saasener Projektwerkstatt als »special guests« oder »trainierte Jungs und Mädchen« bezeichnen? Das würde er nicht.

Und deshalb liegt das Flugblatt jetzt bei der Staatsanwaltschaft, die etwaige Verstöße gegen das Strafrecht prüft.

Kritik hat bei solchen Ereignissen keinen Platz. Da die Polizei hier im Heimvorteil war und mit ausreichenden Kräften vor Ort, war ihr Plan für diesen Tag auch ganz einfach: Wer kritisiert, fliegt raus - nicht vor die Tür, sondern gleich mit Platzverweisen außer Sichtweite des Festes. Sollte das nichts nützen: Festnahme. Da das vorhersehbar war, hatten Witzbolde das Geschehen vorweggenommen und ein gefälschtes Werbeschreiben der veranstaltenden UniformträgerInnen in Umlauf gebracht. Auf der hübschen Einladung mit Grußwort des Innenministers wurde als Programmpunkt die Festnahme von PolizeikritikerInnen angekündigt. Die Herkunft des Fakes² wurde nie geklärt, der Staatsschutzbeamte Broers notierte sogar explizit, dass das Fake keinen „Ansatzpunkt für prozessorale Maßnahmen“ bieten würde.³ Doch der Inhalt sollte sich bewahrheiten - es kam zu den Festnahmen, ohne dass noch weitere Gründe bestanden. Der

Tag der offenen Tür entpuppte sich somit als Lüge - offen war die Staatsfete nur für alle mit benannter rosaroter Brille.

Offene Tür? Nicht für alle ...

Die PolizeikritikerInnen erschienen erst nach der offiziellen Öffnung. Sie hatten sich locker verabredet und wollten auf dem Gelände mittels T-Shirts, Plakaten, Aufklebern, kleinen Theaterdarstellungen und kritischen Einwüfen bei passenden Gelegenheiten die Gegenposition zur herrschenden Meinung beziehen. Große Hoffnungen auf übermäßige Wirkung hatte niemand von ihnen, aber so ganz allein wollten die knapp zehn Menschen die Obrigkeit bei der Hirnwäsche dann doch nicht lassen. Doch die Polizei war wachsam - und ich musste ihnen helfen. Eitliche Uniformierte hatten sich am Tor postiert mit dem Auftrag, unerwünschte Elemente herausziehen aus dem BesucherInnenstrom. Wie ich sehen konnte, hatten sie eine Sammlung von Fotos bei sich, damit sie die ungebetenen Gäste auch erkennen konnten. Das gelang auch bis auf zwei Personen, die ich beobachten konnte, wie sie unerkannt aufs Gelände huschten. Doch als sie erstmals ihre Kritik zeigten, wurden sie ebenfalls sofort vom Polizeifest entfernt. Eine dritte Person, die später sogar für mehrere Stunden in Polizeigewahrsam wanderte, kann hingegen gar nicht bis zum Kasernenort. Die Polizei sammelte sie schon auf dem Weg ein.⁴ Fraglos: Hier wurde nichts dem Zufall überlassen, ordentliches Handwerk in Grün ...

Letztlich blieb Spekulation, was das rabiate Herstellen von Ruhe und Ordnung auf dem Polizeifest motivierte – oder ob es einfach die übliche Routine Gießener Polizei war: Lieber einmal mehr festnehmen als Kritik zulassen. Jedenfalls: Als ich die von der Polizei per Steckbrief gesuchten KritikerInnen der offiziellen Sicherheitspolitik am Eingang der Licher Kaserne entdeckte, war für sie auch schon alles vorbei. Einmal sagte ein Beamter neben mir mit dem Stapel Fotos in der Hand: „Da ist einer, der auch auf dem Plakat drauf war, die bekommen alle Hausverbot.“ Und schwups, war er verhaftet. Nacheinander wurde alle an den Rand des Vorplatzes gedrängt, einige sogar geschleppt. Die Uniformierten bildeten einen lustigen Kreis um die Festgenommenen (auch ‚Polizeikessel‘ genannt) und prüften zunächst aufwendig die Personalien. Dann wurden allen durchsucht. Die Prozedur dauerte eine Stunde – etwas Spannendes aber kam nicht zu Tage.

Aus einem Bericht der damaligen Vorgänge:

Bisher kannten wir das immer, dass die Polizei in der Gesprächsführung schnell an Grenzen stieß, wenn wir mit provokanten Fragen kamen oder als beliebtes Spiel der Überidentifikation die Suche nach Ausweisen mit Heiß-Kalt-Kommentaren quitierten oder die immer verzweifelten dranschauenden Beamten anfeuert. Heute aber verblüffte der Einsatzleiter, ich glaube er hieß Rink, durch eine eigene offensive Gesprächsführung. Spürbar hatten sich die Uniformierten vorbereitet auf die Begegnung mit uns. Ihr Machtdemonstration sollte wohl nicht wieder zum Spießrutenlauf der Peinlichkeiten werden. Der Polizeiführer traktierte uns mit einem Trommelfeuer von Anzüglichkeiten und Anekdoten, um uns gar keinen Raum für Einlagen polizeikritischer Art zu lassen. Ich würde sagen: Das Bemühen war anzuerkennen, aber es fehlte noch die Übung. So manch schlüpfrige Bemerkung hätte er sich auch ganz schenken können. Gürtellinie ersetzt keine humoristische Qualität.

Am Ende des Rink-Sprüche-gefüllten Kessels erhielten alle Menschen im Innern des Kreises ein Hausverbot für das Gelände der Polizeikaserne und einen Platzverweis für eine Zone von 150m rund um diese, was auch einige angrenzende Wohngebiete umfasste. Begründung: Fehlanzeige. Auch auf Nachfrage wurde kein Grund genannt. Was noch auffiel: Bei keiner Person waren irgendwelche verdächtigen Gegenstände gefunden worden.

Gegen den nur mündlich erteilten Platzverweis wurde vor Ort Widerspruch eingelegt, was jedoch nichts veränderte. Alle Kontrollierten befolgten den Platzverweis trotz Überzeugung, dass die Maßnahmen rechtswidrig waren. Aber sie kannten die Gießener Polizei mit ihrem Sinn für rigorose und rechtswidrige Durchgriffe. Daher musste bei Nichtbefolgung mit sofortiger Ingewahrsamnahme gerechnet werden. Die Kritik an Polizei und autoritärem Staat sollte keinen Millimeter Raum erhalten.

Standortwechsel

Die Aktivistis hatten sichtbar kein Interesse an einer Festnahme und wollten dieser unbedingt ausweichen. Sie hielten sich daher schmollend an die Vorgaben der Platzverweise und verließen die entsprechenden Verbotszonen. Ich zog in einem uniformierten Block hinter den Abrückenden her. Die ersten begannen, noch während einige Personen im

Polizeikessel standen, außerhalb der 150m-Platzverweiszone mit Aktionen gegen die Polizeiwilkkür. Sie nutzten dabei aus, dass aus dem ganzen Stadtgebiet größere Mengen von Menschen zum Polizeifest strömten und deshalb auch bei größerem Abstand zur Kaserne direkt erreicht werden konnten. Das nun passte der auf ein völliges Beenden jeglicher Kritik ausgerichteten Polizei nicht – ihre Reaktion auf die spontanen Aktionen zeigte, dass es ihr Ziel war, jegliche Form von Protest gegen ihre eigene Veranstaltung zu unterbinden – ohne Rechtsgrundlage. So wurde unter anderem einige hundert Meter von der Kaserne entfernt eine Straßentheatergruppe, die als „Mars-TV-Fernsehteam“ auftrat,⁵ von PolizistInnen behindert, indem sie Transparent, Mikrofon und Mars-TV-Kostüm beschlagnahmten.

Nachdem alle PolizeikritikerInnen wieder aus dem Kessel entlassen waren, zogen die meisten von ihnen in Richtung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, wo ein Parkplatz für die FestbesucherInnen mit Shuttle-Service eingerichtet worden war. Der Parkplatz liegt ca. 2 km von der Kaserne entfernt, also deutlich außerhalb der als Platzverweiszone benannten 150m. Ich war immer dabei, denn die Gruppe wurde ebenso wie einzeln dorthin gehende Personen von Polizeibussen voller Beamter verfolgt und ständig beobachtet.

Aus dem Bericht von damals:

Nachdem ich erst aus dem Wohngebiet zum Eingang der Polizeikaserne in den dortigen Mini-Kessel geschleift wurde, schickte mich die Polizei jetzt wieder weg – Platzverweis für das ganze Gelände der Polizei und einen Korridor von 150 Meter drumherum. Ziemlich unverschämt, ohne jegliche Begründung. Mundtotmachen halt. Was aber sollte ich schon anderes machen als mich dem Fügen. So oft, wie mich die Polizei schon in Unterbindungsgewahrsam in den letzten Jahren gesteckt hat, würde sie auch diesmal nicht lange fackeln.

Also ging ich, zunächst zusammen mit einigen anderen aus dem Polizeikessel, in Richtung Lich-Zentrum. Dabei stießen wir im Wohngebiet auf die ehemalige Mars-TV-Theatergruppe. Die Polizei hatte sie überfallen und ihnen ihre Kostüme und Ausstattung weggenommen. Warum sie das getan hatte, wurde auch hier nicht deutlich. Da wir aber immer noch in der 150m-Zone waren (die Mars-TV-Crew hatte keinen Platzverweis bekommen, weil sie im Wohngebiet geblieben war), gingen wir weiter. Wir bemerkten, dass wir ständig von einer vollbesetzten Wanne⁶ verfolgt wurden. Die rollte ganz langsam in einer Entfernung von 20 bis 100 Meter hinter uns her und versuchte, immer in Sichtkontakt zu bleiben.

Ich trennte mich deshalb von den anderen und ging einen anderen Weg. Kurz danach hatte ich meine eigene Wanne an den Fersen. Ich machte mir ein bisschen Spaß aus der absurden Situation und suchte immer wieder Wege mit Treppen oder Sperrern, so dass die Uniformierten aus dem Wagen springen und mir zu Fuß folgen mussten, bis die Wanne einen Bogen gefahren hatte. Ist ein bisschen unpolitisch, aber unterhaltsam.

Ich filmte das Geschehen weiter – jetzt fast zwei Kilometer vom ursprünglichen Ort entfernt. Die des Platzes verwiesenen Aktivistis wollten hier die extra für das Fest angefertigte „poliZEitung“⁷ mit Kritik an Aufgaben und Existenz von Polizei verteilen. Ständig wurde von sehr aggressiven PolizistInnen nun auch das zu unterbinden versucht – ein deutli-

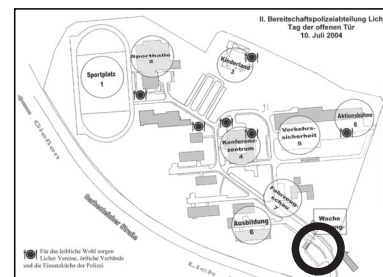


Abb. oben: Luftbild und Lageplan der Bereitschaftspolizeiabteilung (aus deren Werbung). Der Standort des Polizeikessels am Eingang ist markiert. Im Luftbild oben ist auch das angrenzende Wohngebiet zu erkennen. Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist nicht im Bild, weil sie viel weiter entfernt liegt.

5 Straßentheater, bei dem die spielende Gruppe eine Direktübertragung ins Fernsehen auf dem Mars simuliert und Fragen zum seltsamen Geschehen auf der Erde stellt (www.projektwerkstatt.de/marstv).

6 Kleinbus der Polizei

7 Download dieser Zeitung unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/polizeitung.pdf.

Rechtstipp Platzverweis

Nach dem geltenden Polizeirecht haben die OrdnungshüterInnen die Möglichkeiten, Personen bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung Aufenthaltverbote für bestimmte Flächen und bestimmte Zeiten zu erteilen. Rechtsgrundlage sind die Landespolizeigesetze (in Hessen: Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz, HSOg), Vorschriften für eine bestimmte Form fehlen bislang. Daraus folgt, dass Platzverweise sowohl von der Art der Bekanntgabe wie auch von örtlicher und zeitlicher Dimension sehr unterschiedlich ausfallen. Die Spanne reicht von präzisen Aussagen der Art „Bis 17 Uhr dürfen Sie die XY-Straße nicht mehr betreten“ bis zu weitschweifigen „Von hier bis zur Nordsee bis zu Ihrer Rente“. Nicht nur Platzverweise mit Formulierungen wie im letzten Beispiel halten gerichtlichen Überprüfungen selten Stand. Das ist der Polizei aber gleichgültig. Platzverweise dienen der augenblicklichen Durchsetzung von Staatsgewalt. Wenn später Gerichte eine Klage annehmen (was oft nicht passiert!) und dann entscheiden, der Platzverweis sei rechtswidrig gewesen, so hilft das den Betroffenen nicht mehr, weil alles vorbei ist. Und es gilt, dass auch einer rechtswidrigen polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden muss. Ob später einmal in irgendeinem Amtsschimmel-Stall festgestellt wird, dass das so hätte nicht sein dürfen, kann Uniformierten egal sein.

Platzverweise sind die Tür zu mehr, dem Unterbindungsgewahrsams. Mit jedem, auch dem rechtswidrigen Platzverweis schafft sich die Polizei selbst die Möglichkeit zur Verhaftung. Wer einen Platzverweis nicht befolgt, darf deshalb verhaftet werden. Zwar ist auch dagegen die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich, allerdings kommt auch die immer erst im Nachhinein und ändert somit an der konkreten Situation vor Ort nichts.

Einzig wirksame Methode der Gegenwehr ist die kreative Antirepression, d.h. die Durchsetzung des Platzverweises muss so aufwendig und peinlich werden, ein eventueller Unterbindungsgewahrsam so nervig für die Polizei, dass sie selbst die Lust auf das Repressionsmittel verliert, weil es mehr Kräfte auf ihrer Seite bindet als auf der Seite der PolizeikritikerInnen. Wenn zudem Platzverweise theatralisch in Aktionen verwandelt werden können und die Verhaftung zum szenischen Höhepunkt einer öffentlichkeitswirksamen Anti-Polizei-Aktion wird, können Polizeiführungen zu Auffassungen gedrängt werden, die Finger von solchen Mitteln zu lassen. Dafür gibt es jedoch keine Garantie.

- Mehr zum Platzverweis: www.recht-extremismus.de/vu
- Mehr zu kreativer Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression

Abb.: Titel der „polizeitung“, die am 10.7.2004 verteidelt wurde.

Text zum Nachweis, dass Polizei, Strafen, Knäste, Justiz und Sicherheitspolitik die Probleme erst schaffen, die sie zu lösen vorgeben!

Hierlich Willkommen bei dem Versuch, den Sinn der Polizei insgesamt in Frage zu stellen. Ja... Du bist richtig. Wir wollen gar keine Polizei. Und das mit guten Gründen. Um die soll es gehen...

Die Polizei ritt mit ihren unterschiedlichen Abteilungen fast überall auf. Sie regelt, überwacht, verhält, verhindert Gewalt, spielt Schiedsrichter und die selbst Gewalt aus – oft mehr als sie verhindert. Besondere Polizeibereiche verdrängen Räumlich- und Staatsgewalt gegen Protest. Sie sind bei Castelfortspornen in Niedersachsen. Demen gegen Nazis. Bei „Chaos“-Tagen in Bayern und beim antirassistischen Grenzcamp tätig.

Was denn ist die Polizei bei diesen Dingen?

Tier sie für Recht und Ordnung ein, wenn ja, wessen Recht und Ordnung?

Schützt sie die Rechte der demokratischen Menschen vor DA, oder schützt sie die Durchführung von Staatsakten vor dem Kritiker?

Spricht sie mit den künftigen Menschen und versucht, mit ihnen eine Lösung zu finden, oder greift sie im Auftrag der Regierung hart durch, ständig brutal, kontrolliert und schlägt mit der Faust oder dem Ellenbogen ins Gesicht, knöpft am Boden liegende zusammen und sperrt sie für nicht mehr Tage ein?

Glauben Sie, dass das Ausnahmen sind?

Wie hoch ist wohl der Prozentsatz derjenigen PolizistInnen, die 1. überhaupt angefragt werden, 2. denn Aussage verweigern, die 3. für ihr Verhalten persönlich angefragt werden?

Warum, glauben Sie, sagen die meisten PolizistInnen bei Erreichen keine Namenrückzahl?

Um einen Stoß zu booten, muss man sich seine Gedanken vor innen anschauen.

Die Justizministerkonferenz fordert, DNA-Analysen breiter zu nutzen als bisher. Der Katalog der Straftaten muss [dafür] erweitert werden... Die Politik muss sich hartnäckig nicht in Jahren, sondern in Wochen und Monaten. (Montierende der Polizeigewalt im Bremerland Speers in der FR, 8.7.04, S. 4)

Welche Straftaten fallen demnach noch unter die DNA-Analyse?

War wird seine DNA abgeben missbraucht?

Wird die DNA eines Menschen demnach als ein beliebiges Fingerabdruck verwendet?

Wird eine Person kontrolliert eingetragt, wie sie schon in den USA geplant sind?

Ist der Polizeistat nach zu stoppen?

In der Mitte der Strafen erkennt man die Schwäche des Regimes.

Die Innenministerkonferenz plant die Einrichtung eines gemeinsamen Lenkungsrumms zur Terrorisismbekämpfung (FR, 8.7.04, S. 4)

Welche Behörden werden hier zusammenkommen?

Wie die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei nicht eine Konsequenz der Nutzzeit?

Ist diese Trennung heute überholt?

Gibt es keine Nazis mehr?

Gibt es auch nicht niemanden, der die direkte Dienstvermittlung des Verfassungsschutzes an die Strafverfolgungsbehörden zu schmalen Schlägen gegen unlatente Kinder ausrichten könnte?

Welche Daten werden hier zusammengefasst?

Wer ist den Verfolgungsbehörden verdächtig?

Wenden hier zu Daten von „hosen“ externen Klienten ausgedruckt, oder werden sich in einer solchen Datei auch Kritiker des Staates finden, z.B. Demonstranten gegen die Kosovo- und Afrikanpolitik, gegen Flüchtlingspolitik und gegen Antirassistengesetz?

Können Sie sich vorstellen, wie sich die Polizei zum Zwecke der Kriminalisierung bestimmter Menschen und Gruppen Strafen ausdehnt?

Was ist mit Daten der Menschen, die zu unwohl verhaftet werden?

Die Gesellschaft hat die Strafe erfinden, die Theologie die Hölle, und für die Fülle, in denen die menschliche Probleme mit der Lösung menschlicher Konflikte hat?

Warum sind die Sicherheitsorgane gefordert, nicht aber die direkte Umgang die Mensch miteinander?

cher Ausdruck für den Versuch, jede kritische Meinung bei der Polizeishow zu unterdrücken – selbst wenn es weit entfernt geschah. BesucherInnen, die die kritischen Informationen annahmen, wurden von einem Polizisten aufgefordert, diese in den Müll zu werfen.

Aus dem Bericht:⁸

Leider folgten einige Menschen, die das Flugblatt schon erhalten hatten, den Anweisungen der Ordnungshüter und warfen den Zettel wieder weg. Ständig forderten Polizisten uns auf, das Verteilen einzustellen. Als Begründung lieferten sie mir, die öffentliche Ordnung werde gestört worden sein ... wohlgerichtet, durch einen auf A4 gefalteten A3-Bogen!

Als einmal ein Bus länger an der Bushaltestelle stand, ging ich zur hinteren Eingangstür. Die war ebenso offen wie die vordere. Personen, die einsteigen wollten, gab es zu diesem Zeitpunkt aber gar nicht. Ich trat auf die unterste Stufe des Eingangs, um von hier in den Bus hineinschauen zu können, und fragte die auf die Abfahrt wartenden Fahrgäste, ob ein Flugblatt wolle. Mehr passierte nicht, doch sogleich stand der Busfahrer auf und stürzte mit wildem Rufen in meine Richtung. Ich erklärte ihm, was mein Anliegen sei und dass es nur um das Verteilen von Flugblättern ginge. In diesem Moment sprang auch der Beamte Rink,

schon bekannt als Sprücheklopfer vom Polizeikessel, in den Einstieg und stellte sich eine Stufe vor und über mich hin. Nicht lange fackelnd stieß er mich rückwärts aus dem Bus. Das war für mich etwas unübersichtlich und so kamen wir beide ins Straucheln, wobei – Welch netter Zufall – ich auf ihn fiel. Das wird ihn geärgert haben, aber er hatte das ja selbst angezettelt.

So trottete Rink etwas frustriert von dannen und einige Zeit geschah nichts mehr außer unserem Flugblattverteilen. Die Polizei hielt sich sogar etwas mehr zurück und filmte nur noch den weiteren Verlauf aus der Entfernung. Irgendwann ging ich auf die andere Seite der nahe vorbeiführenden Straße, um Fotos von der Aktion (Bus, Polizei, FlugblattverteilerInnen) zu machen. Als ich dort stand – etwas getrennt von den anderen -, gingen mehrere PolizistInnen auf mich zu und erklärten mir, dass ich festgenommen sei. Auf die Frage nach dem Warum wurde kein aktueller Vorgang als Grund benannt, sondern auf den Platzverweis verwiesen. Was das damit zu tun haben sollte, war mir völlig unklar, schließlich war ich 2 km von der Platzverweiszonen entfernt. Aber für die Polizei reicht der eigene Wille regelmäßig ja aus – und der überwog hier sichtbar. Sie hatten keine Lust mehr, Kritik an sich selbst zuzulassen.

Die Polizei filmte das Folgegeschehen durchgehend, so bekam ich alles hautnah mit: Festnahme und Abtransport verliefen weitgehend ruhig, mein Mitschnitt könnte das belegen. Im späteren gerichtlichen Urteil wurden die Abläufe auch ungefähr so beschrieben, wie ich sie erlebt hatte – einschließlich der Tatsache, dass kein besonderer Anlass für die Maßnahmen erwähnt wurde. Einen solchen gab es auch nicht.

Am 10.07.2004 fand auf dem Gelände der 11. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich im Rahmen einer Verteidigungsveranstaltung ein Tag der offenen Tür statt, zu dem gegen 13.45 Uhr der Kläger mit weiteren Personen erschien. Im Rahmen einer Identitätsfeststellung wurden der Kläger und die ihn begleitenden Personen zunächst an den Zaun der Kaserne gebracht und dort von Polizeibeamten bewacht, die die Identitätsfeststellung durchführten. Anschließend erhielt der Kläger ein Hausverbot und ihm wurde ein Platzverweis erteilt. Später begaben sich der Kläger und die ihn begleitenden Personen in den Bereich der Bushaltestelle, von wo Besucher auf das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung gefahren wurden. Auch hier wurde ein Platzverweis gegen ihn ausgesprochen. Nachdem der Kläger und seine Begleitgruppe sich an die Bushaltestelle auf der anderen Straßenseite begeben hatten und dort weiter Flugblätter an Passanten und Veranstaltungsbesucher verteilten, wurde gegen den Kläger eine polizeipräventive Gewahrsamnahme bis 10.07.2004, 19.00 Uhr, angeordnet. Über die Geschehnisse vor Ort haben die beteiligten Polizeibeamten Berichte und Aktenvermerke in den Behördenvorgängen niedergelegt. Die Ingewahrsamnahme des Klägers wurde auf Videoband aufgezeichnet.⁹

Rechtswegegarantie – denkst!

Das deutsche Polizeirecht sieht für die uniformierten Truppen fast uneingeschränkte Handlungsvollmachten vor. Die dürfen erst mal machen, was sie wollen. Auch wenn eine Handlung rechtswidrig ist, muss mensch sich dem fügen. Da sich die Republik aber Rechtsstaat nennt (was manche einen positiven Begriff finden und ständig verteidigen wollen, obwohl sich fast alle Gesetze gegen die Selbstbestimmung der Menschen richten), ist vorgesehen, dass es wenigstens hinterher möglich ist, das Handeln der Staatsgewalt gerichtlich überprüfen zu lassen. Zwar ist die Unabhängigkeit von Gerichten reine Propaganda, aber immer könnte so eine gerichtliche Überprüfung der Aufklärung dienen. Dieser Grundsatz hat es sogar in die Verfassung geschafft.

8 Weiterer Bericht: www.de.indymedia.org/2004/07/87260.shtml.

9 Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Az. 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005.

Grundgesetz, Artikel 19, Abs. 4:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Was also machte der Betroffene? Er legte gegen diese x-te Gewahrsamnahme seiner ‚Karriere‘ zunächst Widerspruch bei der Polizei und dann Klage vor dem Verwaltungsgericht ein. Damit begann ein neues Justizdrama ‚made in Gießen‘. Die Possenspiele des 10. Juli 2004 vor der Polizeikaserne war nur eine kleine Vorübung im Vergleich zu den Anstrengungen der Polizei-Rechtsabteilung, der Verwaltungsgerichte und schließlich des Bundesverfassungsgerichts. Mit schmutziger Phantasie verfolgten sie ihr Ziel: Keine Überprüfung von Polizeiaktionen. Vertuschen. Alles abweisen. Unterhaltsam waren die Anfängerfehler, die ihnen dabei unterliefen – auch wenn sich das nicht gerichtlich verwenden ließ, weil sich alle vier angerufenen Instanzen als ‚no-go-area‘ für den Betroffenen herausstellten.

Polizei: Nicht zuständig

Den Anfang machte die Polizei. Nur einen Tag nach dem Geschehen schickte der Betroffene den Widerspruch ab. Dieser richtete sich gegen alle Polizeihandlungen, als da wären:

1. gegen den Verbringungs-gewahrsam am 10.7.2004 nahe dem Gelände der Bereitschaftspolizei

Ich wurde gegen meinen Willen von Kräften der Polizei aus einem Wohngebiet am Rande der Bereitschaftspolizeikaserne an den Zaun der Kaserne gebracht und dort über eine längere Zeit in einem kleinen „Kessel“ aus Zaun und einer Reihe von PolizeibeamtInnen festgehalten. Diese Verbringung war rechtswidrig, weil es kein Gefahrenmoment gab, zudem wurde durch die Verbringung erst die Argumentation für den späteren Platzverweis selbst erzeugt, denn ich erhielt den Platzverweis für den Bereich, in den ich zwangsweise hineingebracht wurde.

2. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 in den westlichen Ortsteilen von Lich

Dieser Platzverweis wurde begründet mit dem Schutz der Veranstaltung in der Polizeikaserne. Diese ist jedoch fest umzäunt und war zudem von einem bemerkenswerten Polizeiaufgebot gesichert. Es ist völlig unklar, wie eine Störung aus dem anliegenden Wohngebiet überhaupt hätte aussehen können. Das HSOG verlangt für eine Platzverweisung, dass diese „zur Abwehr einer Gefahr“ unerlässlich sei. Da nicht einmal die Gefahr durch die Polizei bezeichnet wurde, kann auch eine Abwehr nicht erforderlich gewesen sein. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass hier (wie bei den anderen Polizeianweisungen auch) das Interesse der Polizei und den dahinterliegenden Machtstrukturen überwog, jeglichen Protest gegen die Polizeischau zu unterbinden, also z.B. auch das Verteilen von Flugblättern an den Zufahrtsstraßen.

3. gegen den Platzverweis am 10.7.2004 für den Bereich der Bushaltestelle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Der Platzverweis wurde für den Bereich vor den wartenden Bussen erklärt. Eine Begründung erfolgte gar nicht, allerdings wurde das Hinhalten von Flugblättern an herankommende Personen als „Nötigung“ bezeichnet. Polizisten forderten die Personen zudem auf, die Flugblätter wieder wegzuschmeißen u.ä. (was dann auch viele gehorsam taten – ein deutliches Zei-

Rechtstipp
Widerspruch und Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Frage, gegen welche öffentliche Gewalt welche Form der Beschwerde, des Widerspruchs oder der Klage möglichst passt, ist reichlich unübersichtlich. Allerdings sind die Behörden angewiesen, selbst zu prüfen, was das richtige Rechtsmittel ist und dieses dann entsprechend weiterzuleiten bzw. umzudeuten. Das machen sie aber natürlich nicht immer. Zum Überblick mag helfen:

- ▶ Wenn eine Maßnahme noch wirkt (Beschlagnahme ...), ist Widerspruch an die handelnde Behörde selbst möglich (Polizei, Amt u.ä.). Ein öffentliches Verfahren findet dann aber nicht statt.
- ▶ Ist die Maßnahme abgeschlossen, kann eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit per Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht angestrebt werden.¹⁰ Das Verfahren wäre öffentlich, für politische Aktion ein großer Vorteil.
- ▶ Handelt es sich um Festnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Strafrecht, sind in der Regel die Amtsgerichte oder Landgerichte für Beschwerden zuständig. Sie entscheiden ohne öffentliches Verfahren.

In allen Fällen sind Fristen einzuhalten, meist ein Monat. Die Frist wird eingehalten, wenn eine der Beschwerdetypen eingereicht ist. Falls die Zuständigkeit unklar ist, sollte also lieber ein eventuell falscher Weg beschriften werden als keiner. Der Widerspruch an die handelnde Behörde ist dabei immer der einfachste, weil formlos. Von dort erfolgt im Ablehnungsfall dann eine Rechtsbelehrung, an der mensch sich dann orientieren kann.

chen für den Zustand der Republik und die Aussichten auf eine erneute autoritär-totalitäre Organisation der Gesellschaft). Platzverweise, um das Verteilen von Flugblättern zu verhindern, sind nicht zulässig.

4. gegen die Ingewahrsamnahme am 10.7.2004

Diese wurde begründet damit, dass ich in einen Bus einsteigen und in die Zone des geltenden Platzverweises zurückfahren könnte. Diese Überlegung ist absurd, denn die Busse wurden von PolizistInnen gefahren und gesichert, d.h. es wäre niemals möglich gewesen, mit dem Bus bis zur Kaserne zu gelangen. Zudem ist es absurd, jemandem einen Platzverweis zu erteilen und ihn dann weit außerhalb dieser Zone festzunehmen, weil er ja in die verbotene Zone zurückfahren könne. Mit dieser Logik ist es nicht mehr möglich, so zu handeln, dass die Polizei keinen Vorwand für die Freiheitsberaubung mehr hat. Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass auch hier das Verteilen von Flugblättern unterbunden werden sollte.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mir (siehe unter 3.) für den Bereich der Bushaltestelle ein Platzverweis erteilt wurde. Dem war ich nachgekommen – meine Verhaftung erfolgte außerhalb der Bushaltestelle auf der anderen Seite der Straße. Dazu mußte die Polizei dorthin kommen, um mich festzunehmen.

In der Hochburg der Uniformierten konnte ich die fehlende Lust der BeamtInnen spüren, sich damit auseinanderzusetzen. Die Rechtsassessorin Brecht erklärte dann auch die Polizei einfach für unzuständig, da die Maßnahme abgeschlossen sei. Sie verwies auf das Verwaltungsgericht, fühlte sich aber dennoch in der Uniformiertenehre gepackt. So schrieb sie einige Sätze zu den Geschehnissen. Die

Daraufhin wurde ihm für den Veranstaltungstag ein Platzverweis gem. § 31 HSOG für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung sowie für das nähere Umfeld im Umkreis von 100 m erteilt sowie ein Hausverbot ausgesprochen.

Gegen 15.00 Uhr bestieg der Widerspruchsführer im Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich einen Shuttlebus, der die Besucher des Tages der offenen Tür ohne Zwischenhalt direkt auf das Gelände der II. BPA bringen sollte, nachdem er zunächst vor dem Bus Flugblätter verteilt hatte. Da der Widerspruchsführer der dreimaligen Aufforderung, den Bus zu verlassen, nicht Folge leistete, er die Besucher sowohl am Ein- als auch Aussteigen hinderte und zudem zu befürchten war, dass er mit dem Bus trotz Platzverweis und Hausverbot direkt auf das Gelände der II. BPA fahren würde, wurde er gem. § 32 HSOG in Gewahrsam genommen. Eine Digitalkamera wurde ihm von den Polizeibeamten weder weg- noch in Verwahrung genommen.

Abb. unten: Auszug aus dem Schreiben des Polizeipräsidenten Gießen vom 31.8.2004 (S. 2).

¹⁰ Was aber auch nicht immer hilft, wie die Verfahren um die prügelnde Polizei vom 2.3.2005 zeigten: Dort hatte die Polizei ihre eigene Handlung selbst gefilmt ... die Staatsanwaltschaft organisierte ein Ermittlungsverfahren, in dem das Videoband unbeachtet blieb (siehe www.projektwerkstatt.de/2_3_05 und Kap. 12).

Szene im Eingangsbereich des Busses bauchte sie zu einer interessanten Story auf: Es hätte die Gefahr bestanden, dass der Flugblattverteiler mit dem Bus in die Platzverweiszone fahren könnte. Ja klar: Mit einem Polizeibus unter Polizeibewachung mitten in die Höhle des Löwen. Sehr wahrscheinlich. Und so wurde nicht aus dem Missachten eines Platzverweises der Unterbindungsgewahrsam, sondern aus der Gefahr des Missachtens ... ein neues Recht war erfunden. Aber so etwas sind altbekannte Spielchen. Die Polizei ist schließlich nicht dafür da, Menschen vor den Auswüchsen von Macht zu schützen. Dennoch war es dumm, was Frau Brecht da machte. Denn da die Polizeiführer den Kampf gegen ihre KritikerInnen als Chefsache betrachteten, wanderte die Akte über die Schreibtische der Ferniestraße. Ich konnte sehen, wie einige der wichtigeren Beamten ihre Kommentare auf dem Schreiben der Assessorin notierten. Daraus entstand ein kleiner Dialog in papierener Form und auf den Originalakten, die dann zum Verwaltungsgericht wanderten und so auch den Weg zu den KritikerInnen der Polizei fanden, die Entlarvendes zu lesen bekamen. Zum Beispiel vom Ltd. Polizeidirektor Voss, dem Chef vom Dienst und damit obersten Befehlshaber bei praktischen Polizeieinsätzen in und um Gießen. Offenbar kam ihm der Bescheid recht dünn vor und er sorgte sich, weil keine handfesten Argumente vorgebracht wurden, die Platzverweise und Verhaftung hätten rechtfertigen können.

Abb. rechts: Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Schreibens aus dem Polizeipräsidium Gießen vom 31.8.2004 (S. 3).

*Hallo Frau Brecht,
was wollen Sie mit der Feststellung, „in der Vergangenheit mehrmals in Erscheinung getreten“ ausdrücken (Seite 2)? Hier wäre meines Erachtens wichtig, festzustellen, weswegen er auffällig geworden ist.
Weswegen sollte die Identität von B. festgestellt werden? Bei der Beurteilung der Gefahrenprognose fehlt m.E. der Hinweis auf das verteilte – im Vorfeld – Flugblatt der Projektwerkstatt in Lich. Hier fand man sozusagen die Ankündigung entsprechender Störungen der Vereidigungsfeier.*

Herr Voss war zu diesem Zeitpunkt recht neu bei der Gießener Polizeiführung. Offenbar war er noch naiv genug, zu glauben, die Polizei müsse für ihre Handlungen Gründe benennen – wenigstens ausgedachte. Das aber was zu diesem Zeitpunkt in Gießen schon lange nicht mehr Standard. Ganz im Gegenteil: Wer Gründe nennt, macht sich angreifbar. So sah das dann auch der Polizeibeamte Pape, zu dem die Akte als Nächstem kreiste und der am 20.8.2004 unter die Fragen von Voss seine Meinung kritzelte:

Da der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen wird, damit keine materielle Prüfung erfolgt, kommt es nicht darauf an, weswegen im Einzelnen der B. in Erscheinung getreten ist.

Das war ehrlich und Klartext. Das Wort „damit“ zeigte, warum so vorgegangen wurde. Die Polizei suchte bewusst eine Form der Widerspruchsbearbeitung, bei der sie konkrete Details verschweigen oder gar vertuschen konnte. Das sah auch die Assessorin Brecht so, die den Widerspruch abgelehnt hatte. Als die Akte wieder auf ihrem Tisch landete, setzte sie dem Ganzen die Krone auf. Brecht notierte am 24.8.2004:

*Hallo Herr Voß,
ich bin derselben Ansicht wie Herr Pape. Zudem würden wir Herrn Bergstedt mit weiteren Ausführungen nur zusätzliche Angriffsflächen bieten.*

Aha! Informationen zu Polizeiübergreifen nützen deren Opfern. Die Polizei verschwieg also die Gründe für ihr Handeln, um es dem Betroffenen schwer zu machen. Das war nicht nur unverschämt und ein derber Machtmissbrauch, sondern auch ein klares Signal: Die Polizei frisierte Akten und Abläufe. Sie arbeitete nicht als Ermittlungs- und Aufklärungsbehörde, sondern betrieb gezielt das Gegenteil. Nur: Die KritikerInnen waren völlig isoliert. Wie sollte solch ein Wissen nach außen gelangen können?

Zunächst sah ich die Akten weiter kreisen, unter anderem nochmal zum Polizeichef vom Dienst, Voss. Der beendete den Reigen der Vermerke am 25.8. und zeigte, dass er sein Latein nun gelernt hatte:

*Hallo Frau Brecht,
vielen Dank. Ihre Ausführungen kann ich nachvollziehen.*

Diese Handvermerke entdeckte der Betroffene in der Akte beim Verwaltungsgericht. Leider war ich nicht dabei – ich würde einiges dafür geben, dessen Gesichter sehen zu können, als er diese Vermerke fand. Doch seine Hoffnung, damit nun endlich die ständigen Manipulationen bei Polizei und Justiz beweisen zu können, erfüllte sich nicht. Dafür sollte die nächste Institution, das Verwaltungsgericht, sorgen. Dorthin ging es jetzt nämlich, getreu dem Rechtsbehelf der Polizei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme vom 10.07.2004 und diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vor Gericht, die Erste: Was die Polizei sagt, ist „festgestellte Tatsache“

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage landete vor Monatsfrist im Briefkasten des Verwaltungsgerichts am Kennedyplatz. Das Gericht nahm die Klage auch zunächst an und alles ging seinen scheinbar normalen Lauf. Der begann mit einem sogenannten Prozesskostenhilfeantrag. Menschen mit wenig Geld können auf diese Weise in Verwaltungs-, Zivil- und einigen anderen Verfahren beantragen, die Verfahrenskosten nicht oder zumindest nicht im Voraus zahlen zu müssen. Der PKH-Antrag wird von den gleichen Richtern, im Fachjargon der Gerichte ‚Kammer‘ genannt, bearbeitet, die später auch im Hauptverfahren entscheiden. Zur Prüfung gehören nicht nur die Einkommensverhältnisse des Antragsstellers, sondern auch die Erfolgsaussichten. Es ist somit ein vorweggenommenes Urteil, da ja die gleichen Personen entscheiden wie später auch.

Im vorliegenden Fall nun machten sich die Herren Höfer, Bodenbender und Karber die Sache leicht. Sie lasen, was der Beschwerdeführer ge-

schrieben hatte und was die Polizei sagte. Und befanden: Die Polizei hat recht. Weil ... sie einfach immer recht hat. Recherchiert hatten die Richter der 10. Kammer nämlich nichts. Dass die Polizei recht hatte, leiteten sie einzig daraus ab, dass es eben die Polizei war. Die Klage gegen Platzverweis und Ingewahrsamnahme hatte keine Erfolgsaussichten, weil im Bericht der Polizei stand, dass sie rechtmäßig gehandelt habe. Die Angaben in einem Polizeibericht, so stellte das zur Überprüfung von Polizeihandeln zuständige Gericht fest, seien „festgestellte Tatsachen“. Wer so urteilt, macht Verwaltungsgerichte überflüssig. Denn die sind ja gerade zur Überprüfung von Verwaltungshandeln da. Wenn aber die handelnde Verwaltungseinheit (hier: die Polizei) immer recht hat, braucht es auch keine Überprüfung mehr, weil das Ergebnis schon feststeht. Wer sich mit der Polizei einlässt, hat schon verloren, weil die immer recht hat! Da müsste die Polizei sich schon selbst belasten ...¹⁰

Für den Beschwerdeführer entstand so bereits eine aussichtslose Situation. Wenn Richter sich schon vor dem Verfahren im Klaren darüber sind, wer die Wahrheit sagt und wer nicht, ist nichts zu machen. Allerdings dürfte kein Zweifel bestehen, dass alle Richter der 10. Kammer befangen waren, nämlich voreingenommen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Also verfasste der Beschwerdeführer einen Befangenheitsantrag.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich die Feststellung der Befangenheit der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen im genannten Verfahren.*

Begründung:

In den Ausführungen der Kammer nimmt diese ohne weitere Prüfung sowie in Kenntnis offensichtlich abweichender Darstellungen des Klägers die Richtigkeit der Aussagen von Polizeibeamten in der vorliegenden Akte an. Für diese Annahme nennt die Kammer keine Gründe. Es ist offensichtlich, dass sie die Richtigkeit der Polizistenaussagen ausschließlich aus der Tatsache ableitet, dass es Polizeibeamte sind. Diese besitzen also für die Kammer eine höhere sowie gar absolute Glaubwürdigkeit. Damit ist ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr möglich. Die Kammer hat ja selbst bereits hinreichende Erfolgsaussichten verneint und das eben genau damit begründet, dass Polizeibeamte für den Kläger ungünstige Aussagen gemacht haben. Damit sind diese Zeuge bereits vor dem Verfahren gegenüber möglichen anderen ZeugInnen bevorzugt.

Die Befangenheit der Kammer durch diese dem Verfahren vorhergehende Festlegung darauf, welche Zeugen recht haben, ist offensichtlich. Dass dieses juristische Vorgehen in der deutschen Rechtsprechung weit verbreitet ist, heilt die Befangenheit und das Vor-Urteil nicht, sondern macht nur deut-

Darüber hinaus ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO abzulehnen, weil der Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten zukommen. Die aktenkundigen Umstände der durch die Polizei erteilten Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am 10.07.2004 lassen Rechtsfehler nicht erkennen und erscheinen rechtmäßig. Dass die tätig gewordenen Polizeibeamten sich im Rahmen ihrer Befugnisse hielten und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstießen, zeigt sich deutlich an dem aktenkundigen Bericht des Polizeikommissars Stefan Rink vom 10.07.2004 und dem Festnahmebericht des Polizeikommissars Peter Bott vom 10.07.2004 sowie der schriftlichen Zeugenaussage gleichen Datums des Polizeikommissars Debus und der Sachverhaltsschilderung des Polizeioberkommissars Grimm, ebenfalls vom 10.07.2004. Danach gingen von dem Kläger Verhaltensweisen aus, die ein Eingreifen der Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung anlässlich des Tages der offenen Tür auf dem Gelände der II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Lich gerechtfertigt erscheinen lassen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass dem Kläger für den Veranstaltungstag für das Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung und das nähere Umfeld im Umkreis von 100 Metern ein Platzverweis gemäß § 31 HSOG erteilt und ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Das weitere Verhalten des Klägers, wie in den vorzitierten schriftlichen Darstellungen der Polizeikräfte enthalten, belegt auch die Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG. Auch für den örtlichen Bereich der Bereitschaftspolizeiabteilung kann der Beklagte sich auf sein Hausrecht berufen und entsprechende Beeinträchtigungen und Störungen mit Mitteln des Polizeirechts beenden oder ihnen vorbeugen. Nach den im Widerspruchsbescheid vom 31.08.2004 enthaltenen tatsächlichen Feststellungen hielten die von dem Kläger angefochtenen Maßnahmen der Polizeikräfte sich im Rahmen des rechtlich erlaubten.

Schlupflöcher zu finden, um die Eliten zu schützen. Und so fanden sie eines – wie absurd es auch erschien. Für den Beschwerdeführer blieb wenig Hoffnung. Um dennoch ein Hauptverfahren zu erzwingen, kratzte er das nötige Geld zusammen und bezahlte. Daraufhin lud die 10., per Selbstdefinition völlig unvoreingenommene Kammer zum Termin.

Vor Gericht, die Zweite: Kein Rechtsschutzinteresse – vogelfrei!

Am 19. April 2005 beobachtete ich aus sicherer Entfernung das Verfahren um den Widerspruch. Oder besser: Das Nicht-Verfahren. Doch in den Tagen zuvor hatten Gericht und Polizei, deren Überprüfung eigentlich Aufgabe des Gerichts war, ihre Köpfe zusammengesteckt und nach Wegen gesucht, die Polizei vor Angriffen zu schützen. Ein Urteil, bei dem die Polizei obsiegt, wäre kein Problem gewesen. Allerdings wäre der Prozess peinlich geworden. Vielleicht wären ZuhörerInnen gekommen oder gar die Presse – was hätten sie zu den merkwürdigen Anmerkungen gesagt? Wie hätte das Anschauen des Polizeivideos verwehrt werden können? Denn als das hier beschriebene Verfahren in Gießen endlich in die Pötte kam, hatten die Tempel der Macht und Wahrheitsfindung rund um die Gutfleischstraße schon etliche Verfahren unter Beteiligung von Aktivistin aus dem ‚Umfeld der Projektwerkstatt‘ erlebt. Alle RichterInnen wussten: Am Ende würden sie ohne genau das Urteilen fallen, das sie wollten – aber das Verfahren selbst würde dominiert von

lich, welches Ausmaß die Gleichschaltung von Exekutive und Judikative hat.

Der ging beim Gericht ein und wurde von der 1. Kammer desselben Gerichts behandelt. Nun war es von Beginn an nicht zu erwarten, dass ein Richter dem anderen etwas antut, was dieser nicht auch will: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus – ein Leitspruch gesellschaftlicher Eliten. Die Begründung der Ablehnung aber bot neuen Sprengstoff.¹¹ Wegen Befangenheit abgelehnt werden könne nur ein konkreter Richter. Wenn die ganze Kammer Mist baut, ist es wieder okay oder zumindest unangreifbar. Da der Beschwerdeführer im konkreten Fall aber gar nicht unterscheiden konnte, welcher Richter bei der Ablehnung des PKH-Antrages wie gehandelt hatte, sondern ihm nur der Beschluss der gesamten 10. Kammer zugeschickt wurde, gab es auch keine andere Möglichkeit, als gegen alle dort sitzenden drei Richtis einen Befangenheitsantrag zu stellen. Vom gesunden Menschenverstand her dürfte das auch nachvollziehbar sein. Aber Gerichte sind dafür da,

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch Vorsitzenden Richter am VG Hornmann, Richter am VG Dr. Ferner und Richter am VG Debus am 09.11.2004 beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts - diese besteht aus den Richtern am VG Höfer, Bodenbender und Karber - wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Nach den §§ 54 VwGO, 41 bis 47 ZPO muss ein Ablehnungsgesuch immer individuelle, aus der Person des einzelnen Richters hergeleitete, angebbare und im Ablehnungsgesuch angegebene und glaubhaft gemachte Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen, aufweisen. Dies ist nicht der Fall. Die pauschale Ablehnung der 10. Kammer ist deshalb wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.1975 - VI C 129.74 -, BVerwGE 50, 36).

Abb. oben: Auszug aus der Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags mit der Übernahme aller Ausführungen der Polizei als „festgestellte Tatsachen“ (Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20.10.2004, S. 3)

Abb. unten: Auszüge aus der Ablehnung des Befangenheitsantrags (Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 9.11.2004 [S. 1 und 2]).

¹¹ Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9.11.2004, Az. 10 E 3616/04.

¹² Siehe unter anderem B. 12 der Akte. Unklar ist aber, wie weit überhaupt bei den Bemerkungen im Voraus das Fake gemeint war. Es existierte nämlich noch ein weiteres Flugblatt, auf dem zu Störaktionen mobilisiert wurde – das stammte

den Aktivistin mit ihren Anträgen, drängenden Fragen und den Aktionen rundherum. Die 10. Kammer wollte also mehr als das absehbare Urteil pro Polizei. Der ganze Prozess sollte verhindert werden. Aber wie? Polizei und Gericht wühlten in den Akten und schmiedeten einen Plan. Der ging so: Der Kläger dürfe gar nicht klagen, weil er kein Rechtsschutzinteresse mehr habe. Wenn er von der Polizei verhaftet, verprügelt oder was auch immer werde, so wäre das zwar vielleicht illegal, es könnte aber vor Gericht nicht mehr überprüft werden, weil der Kläger selbst schuld habe. Er habe mit seinen Aktionen, seiner Kritik an der Polizei usw. deren rechtswidriges Verhalten selbst provoziert und dürfe sich deshalb nicht beschweren. Die Klage sei daher unzulässig.

Abb. rechts: Fax der Polizei an das Verwaltungsgericht mit der abenteuerlichen Herleitung von Webseiten-Zusammenhängen. Das Fax bestätigt die telefonischen Vorabsprachen zwischen Polizei und Gericht.

Abb. unten: Die Feder auf der Internetseite (umgeben von weiteren Buttons, die allesamt als Links funktionieren – die Feder startet das Mailprogramm) und auf dem Briefpapier des Beschwerdeführers. Diese beiden Federn sollen nach Meinung der Polizei-Assessorin gleich sein.

eindeutig aus der Projektwerkstatt und war auch keinerlei Fälschung. Die Existenz dieses zweiten Flugblattes wurde im gesamten Verfahren verschwiegen, es ist auch nicht in der Gerichtsakte enthalten. Die Polizei hat hier offensichtlich wieder mal Ermittlungsergebnisse zurückgehalten.

13 Vermerk auf dem Fax des Polizeipräsidenten Mittelhessen an das Verwaltungsgericht vom 15.4.2005, Absenderin: Assessorin Brecht.

14 Angesichts dessen, dass wahrscheinlich (fast) alle Webseiten dieser Welt irgendwie indirekt miteinander verlinkt sind, würde aus den Ausführungen von Brecht folgen: Alle Internetseiten der Welt stammen von der gleichen Person.

Auf der Suche nach einem Grund für diese absurde Verdrehung wurden sie in der Gerichtsakte fündig. Da befand sich das gefälschte Flugblatt mit dem Briefkopf der Polizei. Auf ihm wurden „Attraktionen“, eben auch eine Festnahme angekündigt. Ließe sich daraus stricken, dass der Beschwerdeführer die Festnahme selbst wünschte? Zwar waren Ort und Zeitpunkt der realen Festnahme ganz andere als auf dem Flugblatt – aber warum sollte ein Gericht da genau hingucken, wenn es ohne Hingucken besser ginge? Auf diesem „Polizei“-Flugblatt war nämlich u.a. ein Programmpunkt bei den Polizeifestspielen in Lich am 10.7.2004 angekündigt, der um 16 Uhr am Eingang der Bereitschaftspolizei hätte stattfinden sollen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der später Festgenommene längst Hausverbot plus Platzverweis für diesen Bereich kassiert und befand sich zwei Kilometer entfernt auf einem Parkplatz, um dort wenigstens noch die „PoliZEltung“ zu verteilen. Das wollten Polizisten verhindern und nahmen ihn schließlich fest. Ein Zusammenhang mit dem plötzlich vor Gericht vorgelegten Flugblatt war frei konstruiert. Allerdings was das nicht das einzige Problem, was die 10. Kammer auf dem Weg zur Abwehr der Klage umschiffen musste. Schließlich musste das Flugblatt dem Beschwerdeführer überhaupt zugeordnet werden. Die Herkunft war aber unklar. Zwar behauptete die Polizei von Beginn an, dass das Flugblatt aus der Projektwerkstatt und nicht von ihnen kam.¹² Einen Beleg dafür lieferte sie aber nicht und so war das Flugblatt bei der Ablehnung des PKH-Antrages noch gar nicht beachtet worden. Erst im laufenden Gerichtsverfahren wurde die neue Story plötzlich auf den Tisch gepackt. Und gleich dabei: Der Beschwerdeführer und damalige Verhaftete sei höchstpersönlich Verursacher des Flugblattes. Wie hatten Gericht und Polizei das festgestellt? Nun – gerichtete Justiz, also das Ermitteln als Suche nach Hinweisen auf ein vorher feststehendes Ergebnis, denkt manchmal um mehrere Ecken.

■ Ecke eins: Das Flugblatt selbst

Das hätte der dann Festgenommene selbst gemacht. Denn auf dem Flugblatt würde im laufenden Text auf eine Internetseite hingewiesen, die von ihm stamme. Warum eine Internetseite in einem laufenden Text ein Beleg sei, dass der Text von der gleichen Person stamme wie die Internetseite, konnte die vor Gericht anwesende Polizeiassessorin Brecht nicht erklären. Es sei einfach so. Soweit die erste Ecke.

■ Ecke zwei: Die Internetseite

Dann begründete sie, warum die Internetseite von dem Festgenommenen stammt. Ihre Ausführungen hatte sie schon in den Tagen

zuvor mit dem Gericht abgestimmt.¹³ Nun aber wird es kompliziert – die Beweisführung, warum die auf dem Flugblatt angegebene Internetseite www.polizeidoku-giessen.de.vu dem Beschwerdeführer gehört, beginnt so:

Sehr geehrter Herr Höfer,
anliegend, wie telefonisch besprochen, ein Auszug der auf dem Flugblatt zitierten Homepage <http://www.polizeidoku-giessen.de.vu>, auf welchem auf den Verhandlungstermin am Dienstag, 19.04.2005 verwiesen wird.
Zu diesem Terminkalender gelangt man, wenn Sie auf der Homepage www.polizeidoku-giessen.de.vu im sich rechts oben befindenden dropdown-Menü „Service, Info, Hilfe“ die Rubrik „Termine“ anklicken.

Also: Auf der Internetseite ist ein Link, der führt zu einer Terminseite. Die ist zwar nicht mehr auf www.polizeidoku-giessen.de.vu, aber solche Fakten sind für die Gießener Polizei und die ihr gern hörige Justiz nie ein Problem. Brechts Internetwissen legte fest: Wenn ein Link auf einer Internetseite existiert, ist die verlinkte Seite von der gleichen Person gemacht wie die mit dem Link. Bewiesen durch den Link. Im konkreten Fall sei die Internetseite www.polizeidoku-giessen.de.vu vom gleichen Menschen erstellt wie die dort verlinkte Terminseite.¹⁴

■ Ecke drei: Die verlinkte Terminseite

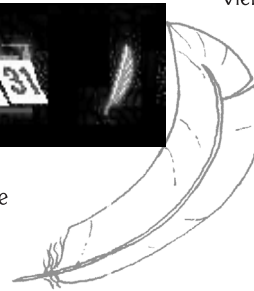
Die abenteuerlichen Logiken der Assessorin Brecht waren damit aber noch nicht zu Ende. Schließlich muss die Terminseite ja nun auch erst noch dem Beschwerdeführer zugeordnet werden. Sie sei, so „argumentierte“ Brecht, von dem Festgenommenen erstellt worden, weil der Termin seines Gerichtsverfahrens da drauf stünde. Den hätte sonst ja keiner wissen können. Also stamme die Terminseite vom Festgenommenen. Was Brecht übersah (und übersehen wollte): Es hatte Flugblätter mit dem Termin gegeben und das Verwaltungsgericht selbst hatte in einer Presseinformation öffentlich das Verfahren angekündigt.

■ Zusammenfassung: BRECHTSbeugung

Der Festgenommene hat das Flugblatt gemacht, weil dort eine Internetseite drauf ist, bei der ein Link zu finden ist, der zu einer Terminseite führt, auf der der Termin einer öffentlichen und öffentlich angekündigten Gerichtsverhandlung steht, bei dem der Festgenommene beteiligt ist. Ist doch klar, oder?

■ Zusatzcke: Die Feder ...

Vielleicht kam der Assessorin Brecht ihre krude ‚Beweis‘führung selbst seltsam vor. So legte sie noch einen Bonustrick drauf. Auf der Internetseite sei unten ein Button mit einer Schreibfeder zu sehen. Wer draufklickt, kann eine Mail an Menschen in der Projektwerkstatt Saasen schreiben. Und nun – welche Ermittlungswille wird da deutlich – fand Brecht auch auf dem Briefpapier des Beschwerdeführers eine Feder. Daraus ergäbe sich klar, dass er die Internetseite gemacht hätte, verlie Polizeibeamtin mit neuen erstaunlichen Ermittlungsmethoden. Was sie verschwie: Die beiden Abbildungen sind reichlich unterschiedlich – und eine Schreibfeder als Symbol für Mail, Briefe usw. ist recht verbreitet.



Bleibt noch zu erwähnen, dass die Polizei-Rechtsassessorin Brecht auch ansonsten in bekannter Gießener Polizeimanier brillierte. Sie erwähnte nämlich, dass sie die Konstruktion der Internetseiten aus der Projektwerkstatt für illegal hielte, denn de.vu-Adressen hätten keine ermittelbaren Eigner. Das ist zwar Blödsinn, weil de.vu-Adressen nur eine Weiterleitungsadresse sind. Die eigentliche Seite liegt woanders, www.polizeidoku-giessen.de.vu liegt zum Beispiel auf www.projektwerkstatt.de im Ordner ‚polizeidoku‘. Und bei einer de-Adresse ist die Überprüfung des Inhabers sehr einfach – mensch muss nur bei www.denic.de das Anfrageformular ausfüllen und bekommt ein präzises Ergebnis. Für Gießener Polizeibeamtis ist das allerdings schon zu schwierig – jahrelang verbreiteten sie beliebige Lügen über die Internetdomain der Projektwerkstatt, etliche Male auch vor Gericht (was eigentlich eine strafbare Falschaussage vor Gericht ist – aber Staatsanwalt Vaupel verfolgt keine Angehörigen seiner uniformierten Hilfstruppe). Außerdem trickste Brecht weiter. Neben www.polizeidoku-giessen.de.vu sei auch www.projektwerkstatt.de.vu illegal. Nur war die letztere Webadresse frei erfunden, denn die Internetseite, auf der auch die Seiten der Projektwerkstatt Saasen liegen, heißt www.projektwerkstatt.de und nicht ... de.vu. Dem Gericht waren die abenteuerlichen Darstellungen von Brecht nützlich. Es suchte nach einem Weg, das Hauptverfahren zu verhindern. Die Stichhaltigkeit des Vorgebrachten war den Robenträgern gleichgültig. Also machten sie aus der blühenden Phantasie der Polizeiassessorin wie üblich eine festgestellte Tatsache und beschlossen, dass es kein Verfahren gab:¹⁵

Nur wer schutzwürdige Interessen verfolgt, hat Anspruch auf den Einsatz der den Gerichten übertragenen Ordnungsgewalt des Staates. Die Gerichte sollen nicht gezwungen werden, für unnütze oder unlautere Zwecke tätig zu werden (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, § 42 Rdnr. 28 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Die Erhebung der Klage dient allein der Instrumentalisierung des Gerichts, welches damit für unnütze oder unlautere Zwecke eingesetzt werden soll. Nach Würdigung des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger das für eine zulässige Klageerhebung erforderliche rechtliche Schutzbedürfnis fehlt. Aufgrund der gesamten objektivierbaren Geschehnisse und des wechselseitigen Vorbringens der Beteiligten, soweit dies in Übereinklang zu bringen ist, ist die Kammer überzeugt, dass dem Kläger mit den mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angefochtenen Polizeimaßnahmen nichts widerfahren ist, was der Kläger nicht selbst gewollt und beabsichtigt hat. Damit fehlt ihm ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.

Diese Formulierung gleicht einer Vogelfrei-Erklärung. Gerichtliche Überprüfungen von Polizeihandeln sind bereits keine unabhängige Kontrolle, denn Gerichte sind genauso Einrichtungen der Landesregierung wie die Polizei. Wenn Polizeimaßnahmen dieser Überprüfung aber ganz entzogen werden, fehlt jegliche Kontrolle von Polizeihandeln und die Opfer der sind der Polizei schutzlos ausgeliefert. Wenn das den PolizistInnen dann auch bekannt ist, weil solche Gerichtsentscheide zur Routine werden, können sie sorglos ihre persönlichen oder institutionellen Interessen durchsetzen. Verschärft gilt das, wenn einem Polizeikritiker der Rechtsschutz gegen Polizeiübergriffe verwehrt wird, denn das ist die denkbar ungünstigste Situation. In diesem Fall ist sogar ein institutionelles Eigen-

interesse der Polizei an unkontrollierten Vorgehensmöglichkeiten gegenüber ihren KritikerInnen anzunehmen. Das ist in Gießen seit Jahren zu erkennen, denn auch Strafanzeigen z.B. gegen gewalttätige oder falsche Verdächtigungen und Strafanzeigen lancierenden PolizeibeamtInnen werden immer sofort und ohne Ermittlungen eingestellt (in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft).¹⁶

Vor Gericht, die dritte

Der Beschwerdeführer ging in die nächste Instanz, den Verwaltungsgerichtshof von Hessen. Der aber bestätigte den Beschluss des Gießener Gerichtes. Eine gesonderte Darstellung ist daher überflüssig. Auch die Richter des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts zeigten sich in ihrem Beschluss als Computerlaien, die den wildesten Unsinn als Wahrheit über die Technik von Internetseiten verkauften.

Kein Zugang zum Gericht ... auch nicht nach Karlsruhe

Damit war der ordentliche Rechtsweg abgeschlossen, ohne dass die Sache als solche jemals verhandelt wurde. Dem Opfer von Polizeiübergriffen war der Zugang zu einem Gericht verwehrt worden. Das ist ein Verstoß gegen Art. 19,4 des Grundgesetzes. Ein zweiter Verstoß gegen die Verfassung, nämlich gegen Art. 3,1 war die Vorabwertung der Polizeiaussagen als „festgestellte Tatsachen“. Denn: Das wurde einseitig nur bei den Polizeibeamtis und ohne jegliche Überprüfung gemacht. Das aber bedeutete, dass die Berichte der Polizisten schon vor Vornherein als glaubwürdiger behandelt wurden. Das richtige Verhalten der Polizei war bewiesen, weil die Polizei sagte, sich richtig verhalten zu haben. Das falsche Verhalten des Verhafteten war ebenso bewiesen, weil die Polizei sagte, dass er sich falsch verhalten hätte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers wurden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Die Polizei hat recht – und das, obwohl auf genau dem als „festgestellte Tatsachen“ gewerteten Papier die seltsamen handschriftlichen Vermerke zu finden waren, bei denen die Polizei sogar offen zugab, die Unterlagen frisiert zu haben. Mit einer solchen Ungleichbehandlung ist der Verfassungsparagraph, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich sei, sichtbar gebrochen.

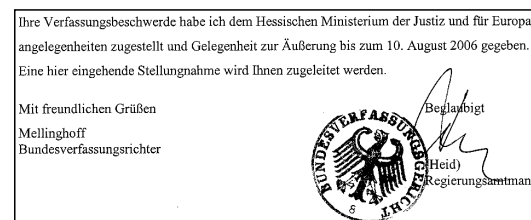
Folglich verfasste der Betroffene nach dem Abblitzen bei den hessischen Gerichten eine Verfassungsbeschwerde. Zunächst behandelte der zweite Senat des höchsten deutschen Gerichts den Fall und bot zunächst der hessischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme.

On und was von dort kam, blieb aber unge-
wiß. Denn statt diese Stellungnahme an den Kläger weiterzureichen, wurde einfach alles gestoppt. In Karlsruhe erfolgte einfach nur eine Wiederholung des

Abb. unten: Information nach Eingang der Verfassungsbeschwerde (1.6.2006).

¹⁵ Auszug aus dem Urteil „im Namen des Volkes“ des Verwaltungsgerichtes Gießen, Geschäftsnummer: 1 DE 3616/04, verkündet am 19.4.2005. Widerspruch und Klage sowie deren Ablehnung sind im Wortlaut unter www.projektwerkstatt.de/10_7_04 zu finden.

¹⁶ Siehe verschiedene Fälle unter www.polizeidoku-giessen.de.vu.



hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Broß,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 10. April 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Abb.: Auszüge aus dem Beschluss
des Bundesverfassungsgerichts vom
10.4.2007 (oben: S. 1, darunter und
rechts: S. 2).

hätte eine Klage wegen fehlenden rechtlichen Gehörs (Art. 101, 3 des
Grundgesetzes) gemacht.

Der Beschwerdeführer macht unter anderem eine Verletzung
seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
geltend. Er ist der Ansicht, der Verwaltungsgerichtshof habe
seine in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung nochmals wiederholten Ausführungen zu technischen Details von Internetadressen und Hyperlinks bei seiner Entscheidung nicht hinreichend berücksichtigt. Gegen Gehörsverletzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren steht mit § 152a VwGO der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur Verfügung. Von diesem zum Rechtsweg nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gehörenden Rechtsbehelf hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht.

Werden - wie hier - neben der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) noch weitere Grundrechtsverletzungen gerügt, so bietet die Anhörungsrüge zugleich Gelegenheit, auch diese verfassungsrechtlichen Mängel zu beseitigen, selbst wenn sie mit dem geltend gemachten Gehörsverstoß nicht notwendig in Zusammenhang stehen (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Januar 2002 - 2 BvR 2124/01 -, NVwZ 2002, S. 848; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Dezember 2002 - 2 BvR 1786/02 -, www.bverfg.de). Die Verfassungsbeschwerde ist daher auch insoweit unzulässig.

Mehr Informationen: [www.
projektwerkstatt.de/10_7_04](http://www.projektwerkstatt.de/10_7_04).

Ganzen: Wieder kein Zugang zu einem
Gericht, die Klage wurde auch hier nicht
angenommen.

Die Kammer des zweiten Senats im Verfassungsgericht musste ebenfalls tief in die Trickkiste dreckiger Justizmethoden greifen, um nicht verhandeln zu müssen. Es behauptete einfach, der Beschwerdeführer

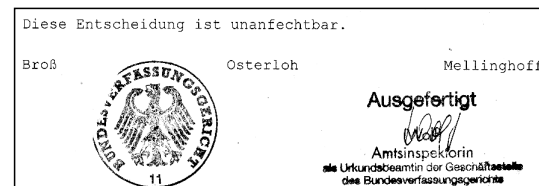
Angesichts dieser Behauptung lohnt sich ein Blick auf die tatsächliche Verfassungsbeschwerde. Diese lautete mit vollständigem Text wie folgt:

Verfassungsbeschwerde wegen der Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht (Verstoß gegen Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes) und wegen fehlender Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Verstoß gegen Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes)

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht im Fall einer Inge-
wahrsamnahme am 10.7.2004 in Lich, gegen die ich Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben hatte. Ein Gerichtsverfahren zur Sache wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19.4.2005 (Az.: 10 E 3616/04) und be-*

*stätigend durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7.2.2006 (Az.: 11 ZU 1399/05), zugegangen am 10.2.2006, wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse verwehrt. Dabei wurden alle Aussagen der PolizeizeugInnen ohne Überprüfung als festgestellte Tatsachen bewertet. Durch diese Gerichtsentscheidungen wurde ich in meinen Grundrechten verletzt, zum einen das Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 19, Abs. 4 GG), zum anderen das Grundrecht auf Gleichbehandlung auch vor dem Gericht (Art. 3, Abs. 1).
Ich beantrage, das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießens und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs aufzuheben, an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen und, soweit nötig und möglich, diesem aufzuerlegen, ein Verfahren zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Hauptsache (Frage der Rechtmäßigkeit der vor mir angegriffenen Polizeimaßnahmen) durchzuführen.*

Alle weiteren Seiten der Beschwerde sind nur noch die Begründung. Und nun die Preisfrage: Wo steht hier was wegen Verletzung rechtlichen Gehörs? Zwar ist in der Begründung erwähnt, dass in Detailfragen auch das rechtliche Gehör verletzt wurde, aber darauf bezieht sich die Verfassungsbeschwerde erkennbar nicht. Die Abwehr der Verfassungsbeschwerde beruhte also auf einem Trick. Aber wie immer war trotzdem Schluss. Denn der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, die Verwehrung des Zugangs zu einem Gericht, wurde vom höchsten deutschen Gericht nicht nur nicht behandelt, sondern selbst fortgesetzt.



Zwischenblende Weitere Fälle verwehrt Zugänge zu Gerichten

Fall 1: Am 11.4.2005 griff die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer einen der beiden damals Angeklagten an, als dieser gerade alleine war (im Eingangsbereich der FußgängerInnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrte Schäfer sein Opfer wild an den Haaren und verletzte ihn dadurch erheblich. ZeugInnen außer den PolizeibeamtInnen gab es nicht, allerdings filmte die Polizei ihre Aktion selbst. Dieses Band konnte wenige Tage später betrachtet werden und zeigt eindeutig das Geschehen. Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte jedoch die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen ab. Trick: Wenn eine Beschwerde über Polizeigewalt oder -willkür eingeht, wird gegen das Opfer von Polizeigewalt formal ein Strafverfahren eingeleitet. Dazu erfinden die Täter in Uniform schnell Vorwürfe wie Widerstand, Beleidigung oder ähnliches. Das Verwaltungsgericht verweist dann auf das laufende Strafverfahren und erklärt, nicht mehr zuständig zu sein. Die Entscheidung trifft nun das zuständige Amtsgericht. Allerdings wird dort nach Aktenlage, ohne Anhörung und ohne öffentliches Verfahren entschieden – natürlich zugunsten der Polizei. Das Videoband wurde gar nicht mehr beachtet. Siehe Kap. 3 und www.projektwerkstatt.de/11_4_05.

Fall 2: Am frühen Morgen des 14.5.2006 überfiel ein Kommando der Polizei vier Radfahrer in der Nähe von Reiskirchen und nahm diese fest. Als Grund wurden am Tag darauf vermeintlich neue Graffitis im Stadtgebiet Gießen benannt, die allerdings offensichtlich nicht den Festgenommenen zugeschrieben werden konnten, da sie weder vom Ort noch vom Inhalt passten. Zudem waren die Überfallenen im fraglichen Zeitraum observiert worden, d.h. die Polizei wusste, dass die Graffitis diesen nicht zugerechnet werden konnten. Dennoch lehnte das Verwaltungsgericht eine Überprüfung mit dem üblichen Trick, nämlich dem Verweis auf ein laufendes Strafverfahren wegen Sachbeschädigung ab. Dieses hatte mit der abgewiesenen Klage aber nichts zu tun. Selbst nach Auffassung der Polizei war der Weg zum Verwaltungsgericht möglich. Deren Rechtsbehelf dazu liest sich eindeutig. Doch das Gericht wollte nicht ...

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die polizeiliche Maßnahme vom 14.05.2006 und diesen Widerspruchsbescheid kann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.